

B 49 Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen (OWG)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
	<p>Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen (OWG)</p>	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 8. April 2025, beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>1 Allgemeine Bestimmungen</p>	
	<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>¹ Das Gesetz regelt für das Objektwesen des Kantons Luzern den Austausch objektbezogener Daten über eine Datendrehscheibe, das Verfahren zum Abruf dieser Daten über ein Informationssystem sowie den Betrieb und die Nutzung der Datendrehscheibe und des Informationssystems.</p> <p>² Das Objektwesen umfasst den Austausch der objektbezogenen Daten zwischen den Domänen Bauwesen, amtliche Vermessung, Versicherung, amtliche Bewertung, Steuern und Grundbuch sowie den Bereichen Statistik und Geoinformation.</p>	
	<p>§ 2 Begriffe</p>	<p>§ 2 Abs. 1</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
	<p>¹ Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Objekte sind Grundstücke, Gebäude und Wohnungen.b. Objektbezogene Daten beschreiben die Eigenschaften der Objekte.c. Objektsysteme sind die Datenbanken der vom Objektwesen umfassten Domänen und Bereiche, die objektbezogene Daten verwalten.d. Die «zentralen Objektsysteme» sind die Objektsysteme, über die das Informationssystem Objektwesen objektbezogene Daten abrufen kann.e. Über das Informationssystem Objektwesen können objektbezogene Daten aus den zentralen Objektsystemen des Objektwesens abgerufen werden.f. Die Datendrehscheibe Objektwesen ist die Datendrehscheibe, in der die objektbezogenen Daten für den Datenaustausch zwischen den Objektsystemen vorübergehend zur Verfügung stehen.g. Verantwortliches Organ ist das Organ, das für das Erheben, Nachführen und Verwalten der objektbezogenen Daten des jeweiligen Objektsystems im Sinne von § 2 Absatz 7 des kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990¹ zuständig ist.	<p>¹ Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none">f. (geändert) Die Datendrehscheibe Objektwesen ist die Datendrehscheibe, in der die objektbezogenen Daten für den Datenaustausch zwischen den Objektsystemen <u>vorübergehend</u><u>vorübergehend</u> zur Verfügung stehen.

¹ SRL Nr. [38](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
	<p>§ 3 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die zuständige Dienststelle des Kantons</p> <ul style="list-style-type: none">a. ist unter Einbezug der verantwortlichen Organe und der Dienststelle Informatik für den Betrieb, den Unterhalt und die Weiterentwicklung der Datendrehscheibe Objektwesen und des Informationssystems Objektwesen verantwortlich,b. sorgt zusammen mit der Dienststelle Informatik für die erforderlichen Informatikmittel zum Betrieb der Datendrehscheibe Objektwesen und des Informationssystems Objektwesen,c. stellt zusammen mit der Dienststelle Informatik mit technischen und organisatorischen Massnahmen die Einhaltung des Datenschutzes für den Betrieb der Datendrehscheibe Objektwesen und des Informationssystems Objektwesen sicher,d. bestimmt und überprüft unter Einbezug der verantwortlichen Organe die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitsmassnahmen für die objektbezogenen Daten,e. stellt den Gemeinden die Kosten für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt des Informationssystems Objektwesen in Rechnung.	
	2. Datenaustausch	
	<p>§ 4 Datendrehscheibe Objektwesen</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
	<p>¹ Über die Datendrehscheibe Objektwesen werden die erforderlichen objektbezogenen Daten zwischen den Objektsystemen ausgetauscht und aktualisiert.</p> <p>² Die Domänen und Bereiche des Objektwesens sind verpflichtet, diese Daten den zentralen Objektsystemen des Objektwesens unentgeltlich zu übermitteln.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung. Insbesondere bezeichnet er die in die Datendrehscheibe Objektwesen eingebundenen Objektsysteme, die zentralen Objektsysteme sowie die erforderlichen Daten.</p>	
	<p>§ 5 Datenrichtigkeit</p> <p>¹ Die verantwortlichen Organe sind zuständig für die Richtigkeit und die Nachführung der objektbezogenen Daten in ihren Objektsystemen. Diese stellen die jeweils rechtsverbindlichen Daten dar.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die verantwortlichen Organe sind zuständig für die Richtigkeit und die Nachführung der objektbezogenen Daten in ihren Objektsystemen. Diese <u>Objektsysteme</u> stellen die jeweils rechtsverbindlichen Daten dar.</p>
	<p>3. Abrufverfahren</p>	
	<p>§ 6 Informationssystem Objektwesen</p> <p>¹ Über das Informationssystem Objektwesen können zugriffsberechtigte Personen und Systeme zugriffsberechtigter Stellen objektbezogene Daten aus den zentralen Objektsystemen des Objektwesens abrufen.</p> <p>² Die verantwortlichen Organe der zentralen Objektsysteme sind verpflichtet, die objektbezogenen Daten für das Abrufverfahren über das Informationssystem Objektwesen zur Verfügung zu stellen.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
	<p>§ 7 Zugriffsrechte</p> <p>¹ Öffentlich zugängliche objektbezogene Daten können in der Regel uneingeschränkt über das Informationssystem Objektwesen abgerufen werden. Vorbehalten bleiben anderslautende spezialgesetzliche Bestimmungen.</p> <p>² Nicht öffentlich zugängliche objektbezogene Daten können abgerufen werden, soweit eine Zugriffsberechtigung gemäss den Bestimmungen der Spezialgesetze der einzelnen Domänen und Bereiche besteht. Über die Berechtigung für den Abruf solcher Daten über das Informationssystem Objektwesen entscheidet das verantwortliche Organ.</p> <p>³ Nicht öffentlich zugängliche objektbezogene Daten und deren Auswertungen dürfen von den zugriffsberechtigten Personen und Systemen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.</p> <p>⁴ Das verantwortliche Organ kann die Zugriffsberechtigung bei Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder von Auflagen und Bedingungen vorübergehend oder dauernd entziehen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.</p>	
	<p>§ 8 Registrierung und Authentifizierung</p> <p>¹ Für den Abruf öffentlich zugänglicher objektbezogener Daten ist keine Registrierung auf dem Informationssystem Objektwesen erforderlich. Vorbehalten bleiben anderslautende spezialgesetzliche Bestimmungen.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
	<p>² Für den Abruf nicht öffentlich zugänglicher objektbezogener Daten sind eine Registrierung und eine Authentifizierung auf dem Informationssystem Objektwesen notwendig.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.</p>	
	<p>§ 9 Datenspeicherung und Protokollierung</p> <p>¹ Beim Datenaustausch über die Datendrehscheibe Objektwesen und beim Abruf über das Informationssystem Objektwesen werden die objektbezogenen Daten vorübergehend gespeichert und innert angemessener Frist wieder gelöscht.</p> <p>² Der Zugriff auf objektbezogene Daten beim Abruf über das Informationssystem Objektwesen wird protokolliert.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung, insbesondere die Fristen für die Datenlöschung sowie die protokollierten Daten.</p>	<p>§ 9 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung, insbesondere <u>den Inhalt der protokollierten Daten sowie die Fristen für die Datenlöschung sowie die protokollierten Daten</u>.</p>
	<p>§ 10 Bedingungen und Auflagen</p> <p>¹ Das verantwortliche Organ kann für den Abruf seiner objektbezogenen Daten Bedingungen und Auflagen festlegen, insbesondere zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung seiner Daten.</p>	
	<p>§ 11 Gebühren</p>	<p>§ 11 Abs. 3 (geändert)</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
	<p>¹ Der Abruf öffentlich zugänglicher objektbezogener Daten ist kostenlos. Vorbehalten bleiben anderslau- tende spezialgesetzliche Bestimmungen.</p> <p>² Die Gebühren für den Abruf nicht öffentlich zugäng- licher objektbezogener Daten richten sich nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen der datenliefern- den Domänen und Bereiche.</p> <p>³ Wer verpflichtet ist, objektbezogene Daten an Ob- jektsystemen zu übermitteln, ist für den Abruf von Daten aus diesen Objektsysteme von einer allfälligen Gebühr befreit.</p>	
	4. Kosten	
	<p>§ 12</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten für den Aufbau der Da- tendrehscheibe Objektwesen und des Informationssystems Objektwesen sowie die Kosten für den Be- trieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt der Datendrehscheibe Objektwesen.</p> <p>² Die Kosten für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt des Informationssystems Objekt- wesen tragen der Kanton und die Gemeinden zu gleichen Teilen. Der Kostenanteil der einzelnen Ge- meinden bestimmt sich nach ihrer Einwohnerzahl. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Ver- ordnung.</p>	<p>§ 12 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)</p> <p>² Die Kosten für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt des Informationssystems Objekt- wesen tragen der Kanton und die Gemeinden zu gleichen Teilen. Der Kostenanteil der einzelnen Ge- meinden bestimmt sich nach ihrer Einwohnerzahl. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Ver- ordnung.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verord- nung.</p>
	5. Datensicherheit und Datenschutz	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
	<p>§ 13</p> <p>¹ Die zuständige Dienststelle und die Dienststelle Informatik stellen mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, dass die objektbezogenen Daten auf dem Informationssystem Objektwesen und auf der Datendrehscheibe Objektwesen vor unzulässigem Bearbeiten geschützt sind.</p> <p>² Die Bestimmungen des Informatikgesetzes vom 7. März 2004² und des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 2. Juli 1990³ sind ergänzend anwendbar.</p>	
	<p><i>6. Rechtsschutz</i></p>	
	<p>§ 14</p> <p>¹ Die Anfechtung von Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁴, sofern sich aus den Bestimmungen der Spezialgesetze der Domänen und Bereiche nichts anderes ergibt.</p>	
	<p><i>7. Haftung</i></p>	
	<p>§ 15</p>	

² SRL Nr. [26](#)

³ SRL Nr. [38](#)

⁴ SRL Nr. [40](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 08. September 2025	Anträge der RK vom 17. September 2025 für die 2. Beratung
	<p>¹ Soweit sich aus den Bestimmungen der Spezialgesetze der Domänen und Bereiche nichts anderes ergibt, übernimmt der Kanton keine Haftung für die Qualität und die Aktualität der über das Informationssystem Objektwesen abgerufenen objektbezogenen Daten.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Das Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, ... Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:	